

Ordnung
für die außerschulische Benutzung der Sporthalle
bei der Grund- und Hauptschule Breitenfelde

Der Amtsausschuß Breitenfelde hat in seiner Sitzung am 05.03.1998 folgende Ordnung für die außerschulische Benutzung der Sporthalle bei der Grund- und Hauptschule Breitenfelde beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Das Amt Breitenfelde unterstützt den Breiten- und Vereinssport, insbesondere auch zur aktiven Förderung der sportlichen Jugendarbeit, durch die Bereitstellung der Sporthalle an der Grund- und Hauptschule Breitenfelde in der unterrichtsfreien Zeit.

§ 2
Benutzungsvereinbarungen

- (1) Sportvereine, Jugendgruppen und andere Vereinigungen mit gemeinnützigen Zielen können die Sporthalle für den Sportbetrieb benutzen, soweit schulische Belange nicht entgegenstehen und eine Vereinbarung mit dem Schulträger abgeschlossen worden ist.
- (2) Die Benutzungsvereinbarungen werden vom Schulträger oder von Beauftragten abgeschlossen. In den Vereinbarungen ist auf die Bestimmungen dieser Ordnung und auf die Hallen- und die Entgeltordnung hinzuweisen.
- (3) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Ordnung und die Hallenordnung können einzelne Personen oder bestimmte Gruppen nach vorheriger Abmahnung durch den Schulträger oder seinen Beauftragten zeitweise oder ganz von der Benutzung ausgeschlossen werden. Der Vorstand des betroffenen Vereins bzw. der Gruppe wird über Abmahnung und Ausschluß unter Angabe der Gründe unverzüglich informiert. Ein Ersatz von Aufwendungen wird ausgeschlossen.
- (4) Der Verwaltungsausschuß des Amtsausschusses Breitenfelde lädt mindestens einmal jährlich zu einem Erfahrungsaustausch zwischen Benutzern, Schulleitung und Schulträger ein.

§ 3
Zustand und Benutzung der Sporthalle

- (1) Die Sporthalle wird in dem bestehenden Zustand überlassen. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht offensichtliche Mängel unverzüglich beim Hausmeister oder einem anderen Beauftragten gemeldet werden.
- (2) Die Umkleide-, Toiletten-, Wasch- und Duschräume sowie die zu der Sporthalle gehörenden Einrichtungsgegenstände, insbesondere die Turn- und Sportgeräte, gelten als mit überlassen, soweit ihre Benutzung ausdrücklich vereinbart ist. Die Benutzer haben keinen Anspruch auf Überlassung von Spiel- und Sportgeräten, die regelmäßig unter Verschuß zu halten sind.

- (3) Benutzern kann gestattet werden, eigene Geräte oder Aufbewahrungsgegenstände in der Sporthalle oder den dazugehörigen Nebenräumen unterzustellen, sofern schulische Belange dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Beschädigungen an der Sporthalle und den mit überlassenen Gegenständen sind unverzüglich dem Hausmeister oder einem anderen Beauftragten zu melden.
- (5) Der Amtsvorsteher oder seine Beauftragten, der Schulleiter und der Hausmeister sind berechtigt, die Sporthalle jederzeit zu betreten. Alle Anwesenden haben ihren Anweisungen zu folgen.

§ 4 Sonstige Verpflichtungen

- (1) Die Benutzer haben dem Schulträger oder seinem Beauftragten vor der Benutzung eine geeignete Person zu benennen, die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich und in die Hallenordnung sowie diese Benutzungsordnung eingewiesen ist. Diese Person sollte in der Regel volljährig sein oder über eine Übungsleiterlizenz verfügen.
- (2) Die Benutzer haben für die Einhaltung der Ordnung und die Beachtung aller sicherheitstechnischen Vorschriften zu sorgen.
- (3) Dem Schulleiter oder seinen Beauftragten sind Trainings- und Spielpläne rechtzeitig vor Trainings-, Spiel- bzw. Ferienbeginn zuzuleiten. Freundschaftsspiele sind dem Schulleiter, in dessen Verhinderungsfall dem Hausmeister, mindestens drei Tage vorher anzuzeigen. Andernfalls besteht kein Anspruch auf Unterstützung.

§ 5 Kosten

- (1) Für die Benutzung der Sporthalle gilt die Entgeltordnung des Amtes Breitenfelde für die Benutzung der Sporthalle. Darüber hinaus sind besondere Vereinbarungen mit den Benutzern möglich.
- (2) Im Interesse einer Kostenreduzierung sind Bewirtschaftungskosten, insbesondere an Wochenenden, an Feiertagen und in den Ferien, durch eine effiziente Ausnutzung der Sporthalle zu reduzieren. Die Kosten für die Reinigung der Sporthalle an Wochenenden, an Feiertagen und in den Ferien sowie die Kosten des umgebauten Heizungsraumes an allen Benutzungstagen sind von den Benutzern direkt zu tragen.

§ 6 Schließdienst

Der Schließdienst für die außerschulische Benutzung ist von den Benutzern zu übernehmen. Das Verfahren wird in der Benutzungsvereinbarung geregelt.

§ 7 Haftung und Schadensersatz

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich Abs. 2 für Schäden, die im Rahmen der Benutzung ihren Beauftragten und Mitgliedern, den Besuchern ihrer Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen und übernehmen insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlas-

senen Sporthalle einschließlich der Einrichtungen und Geräte.

- (2) Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen den Schulträger und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Schulträger und dessen Mitarbeiter oder Beauftragte. Die Benutzer haben nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellung der Ansprüche gedeckt wird.
- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Schulträgers als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Die Benutzer haften für alle Schäden, die dem Schulträger an der überlassenen Sporthalle einschließlich Einrichtungen und Geräte durch die Benutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen. Dieses gilt auch für Verunreinigungen an den vorgenannten Anlagen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Ordnung treten mit Wirkung vom 01.03.1998 in Kraft.

Amt Breitenfelde
Der Amtsvorsteher

Breitenfelde, den 06.03.1998

Wenck



Wenck